

WICHTIGE INFORMATIONEN - GESAMMELT**Wichtige Hinweise und Erklärungen zum Antrag**

1. Alle Antragsteller bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Alle Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers rechtsunwirksam sind.
2. Auf die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages ist österreichisches Recht anzuwenden.
3. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Brillenversicherung in der letzten Fassung.
4. Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen; sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen auf Deutsch.
5. Ihre Angaben und der Vertragstext werden von uns gespeichert. Der Versicherungsvertrag beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins (Polizze), welcher Ihnen nach Bearbeitung Ihres Antrags übermittelt wird.
6. Bei Beantragung mehrerer Sparten handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge.
7. Alle Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Das Zentrale Informationssystem – ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und Versicherungsbetruges. Auf das Widerrufsrecht des Antragstellers gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 wird hingewiesen.
8. Alle Antragsteller erklären sich einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz rechtsverbindlich mit dem erstgenannten Antragsteller oder über die Inkassoadresse bzw. die Zustelladresse geführt wird.
9. Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall mit der Obsorge der minderjährigen versicherten Person betraut. Ein alleiniges Sorgerecht ist dabei nicht erforderlich.
10. Alle Antragsteller sind an diesen Antrag sechs Wochen gebunden.
11. Alle Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass der Versicherer mit dem Kreditschutzverband von 1870 oder sonstigen gewerberechtlich befugten Kreditauskunfteien jene Daten (Personalien, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung) austauscht, die im Zusammenhang mit der Beantragung, Aufnahme und Abwicklung dieses Versicherungsvertrages stehen. Zweck der Übermittlung ist die Überprüfung der Bonität bzw. Versicherbarkeit der Antragsteller und die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Kreditschutzverband/die Kreditauskunftei an andere Organisationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Auf das Widerrufsrecht des Antragstellers gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 wird hingewiesen.
12. Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an feedback@allianz.at und per Telefon an +43 5 9009 0 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO; www.vvo.at), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an info@vvo.at und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden.

13. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at). werden.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch nicht vor Bezahlung der ersten Prämie, nicht vor Ablauf der Wartezeiten gemäß geltender Versicherungsbedingungen und nicht vor dem in der Police bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz, abgesehen von den Bestimmungen über die Wartezeit, mit dem in der Police bezeichneten Zeitpunkt. Über die Antragsannahme entscheidet die Geschäftsleitung der Gesellschaft.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zum Rücktritt des Versicherers vom Versicherungsvertrag und zu Leistungsfreiheit führen. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise:

Alle Antragsteller und zu versichernden Personen sind gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die im Antrag gestellten Antragsfragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Risikoverhältnisse der zu versichernden Personen richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter den in §§ 16 ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Gebühren

Bestimmte Leistungen sind von Ihrer Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnehmen. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Den für Sie maßgeblichen Ausgangswert können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

Rücktrittsrechte

Die Rücktrittserklärungen der nachfolgenden Rücktrittsrechte können – in der jeweils in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Form – gerichtet werden an:

Allianz Elementar VersicherungsAG/Allianz Elementar LebensversicherungsAG

Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien

Telefon: +43 (0)5 90090,

Telefax +43 (0)5 900970000

E-Mail: Bei Krankenversicherungsverträgen: krankenversicherung@allianz.at

Bei Lebensversicherungsverträgen: person@allianz.at

Bei allen sonstigen Verträgen: vertrag@allianz.at

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, obwohl er diese Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben hat,
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder

- die in den § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer

- die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
 - die in den § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
 - eine Belehrung über das Rücktrittsrecht
- zugegangen sind.

Dieses Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und sofern er seine Vertragserklärung nicht in den vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat, kann dieser bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach innerhalb von 14 Tagen von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung der Versicherungsurkunde inklusive der Belehrung über dieses Rücktrittsrecht, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages (sofern dies ein späterer Zeitpunkt ist). Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet oder abgegeben wird. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Versicherungsnehmer selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt hat oder die Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben hat oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustande kommt. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt der Versicherer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, binnen einer Woche vom Antrag oder Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet oder abgegeben wird. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit. Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind und dieser eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Dieses Rücktrittsrecht steht dem

Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechts mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner. Übersteigt die Vertragsdauer des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, EMail, DirectMail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.